

RS Vwgh 1991/4/26 90/18/0275

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1991

Index

20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ASVG §293;

BSVG §141;

HöfeG Tir §7 Abs1;

Rechtssatz

Dem Tir HöfeG kann nicht entnommen werden, daß bei der Beantwortung der Frage, ob der Ertrag eines geschlossenen Hofes für die angemessene Erhaltung einer fünfköpfigen Familie ausreicht, von dem Richtsatz auszugehen ist, der von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter sowie jener der Bauern für die Gewährung einer Ausgleichszulage bei einer fünfköpfigen Familie bekanntgegeben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180275.X04

Im RIS seit

26.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at